



ANGENOMMENER TEXT Nr. 507

« *Kleines Gesetz* »

# ASSEMBLÉE NATIONALE

VERFASSUNG VOM 4. OKTOBER 1958

FÜNFZEHNTE LEGISLATURPERIODE

ORDENTLICHE SITZUNG 2020-2021

26. November 2020

---

---

## EUROPÄISCHE RESOLUTION

*zum Wiederaufbau des Verteidigungssektors*

*Gemäß Artikel 151-7 der Geschäftsordnung gilt die folgende  
EntschlieÙung als endgültig:*

---

Siehe Nummern : 3492 und 3530.

---

## **Einziges Artikel**

Die Assemblée nationale,

gestützt auf Artikel 88-4 der Verfassung,

in der Erwägung, dass die Europäische Union seit mehreren Jahren einer beispiellosen Verschlechterung ihres Sicherheitsumfelds gegenübersteht, die sich in der Anhäufung von Krisen äußert, die ihre unmittelbare Nachbarschaft destabilisieren, insbesondere im Sahel, in Libyen, im östlichen Mittelmeerraum, in Syrien und in der Ukraine, deren Folgen innerhalb ihrer Grenzen spürbar sind, vor allem durch den Zustrom von Flüchtlingen und terroristische Anschläge auf ihrem Boden;

in der Erwägung, dass die Covid-19-Pandemie, die seit Ende 2019 die Europäische Union und die Welt heimsucht, die schwerwiegendste der unmittelbaren globalen Bedrohungen für die Europäische Union ist, wirtschaftliche und soziale Ungleichgewichte innerhalb der Europäischen Union verschlimmert und die internationalen Spannungen verschärft;

in der Erwägung, dass die Verteidigungsindustrie neben dem Gewicht, das sie in der Wirtschaft der Europäischen Union hat, ein wesentlicher Bestandteil ihrer strategischen Autonomie ist, ohne die sie die Sicherheit auf ihrem Territorium nicht gewährleisten und ihre Interessen außerhalb nicht verteidigen kann;

in der Erwägung, dass diese Pandemie zwar fast alle Wirtschaftssektoren betrifft, aber insbesondere Unternehmen der Verteidigungsindustrie beeinträchtigt, ihre Investitionen einschränkt und sie dem Risiko von Insolvenzen aussetzt, die die Lieferketten nachhaltig unterbrechen würden, oder der Übernahme durch ausländische Konkurrenten aussetzt;

in der Erwägung, dass der Verteidigungssektor nicht zu den Prioritäten für den Wiederaufbau gehört, die in der parlamentarischen Arbeit sowohl auf Ebene der Europäischen Union als auch der Mitgliedstaaten ermittelt wurden, obwohl sie von den durchgeführten oder geplanten Wiederaufbaumaßnahmen profitieren kann;

in der Erwägung, dass der Verteidigungssektor, eine Industrie mit hochqualifizierten Arbeitskräften und hoher Wertschöpfung, deren

Produktionslinien in Europa angesiedelt sind, einer der wichtigsten Vektoren für eine effektive wirtschaftliche Erholung ist;

1. begrüßt den vom Europäischen Rat am 21. Juli 2020 erzielten Kompromiss zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 und die Umsetzung eines Konjunkturprogramms in Höhe von 750 Milliarden Euro;

2. begrüßt die Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) als einen wichtigen Schritt nach vorn, trotz der Kürzung seiner Mittel im Vergleich zu den ursprünglichen Vorschlägen der Europäischen Kommission;

3. bedauert, dass die Bereiche Verteidigung und Raumfahrt nicht zu den Prioritäten des Aufbauplans oder zu den von der Präsidentin der Europäischen Kommission in ihrer Rede zur Lage der Union vom 16. September 2020 genannten Prioritäten gehören;

4. ist der Auffassung, dass ein Wiederaufbau, der insbesondere auf den Verteidigungs- und Raumfahrtsektor abzielt, angesichts des Strebens der Europäischen Union nach Autonomie, der Verschlechterung ihres Sicherheitsumfelds und der geopolitischen Folgen der Covid-19-Pandemie wirtschaftlich relevant und strategisch notwendig ist;

5. fordert die Regierung auf, die Umsetzung ihres Aufbauplans gezielt auf Unternehmen der Verteidigungs- und Raumfahrtindustrie, insbesondere auf KMU und mittelgroße Unternehmen, auszurichten, und fordert die Europäische Kommission auf, diese Ausrichtung im französischen Aufbauplan und gegebenenfalls in anderen nationalen Aufbauplänen zu begrüßen;

6. fordert die Regierung auf, die in Artikel L. 151-3 des Währungs- und Finanzgesetzbuches vorgesehene Filterung ausländischer Direktinvestitionen in Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union rigoros anzuwenden;

7. hält es für dringend erforderlich, dass die Europäische Kommission bei der Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen die Existenz eines globalen Wettbewerbs im Verteidigungs- und Raumfahrtsektor zur Kenntnis nimmt und den bei der Wettbewerbsanalyse berücksichtigten relevanten Markt über den reinen Binnenmarkt hinaus ausweitet, um die im

internationalen Wettbewerb notwendigen Zusammenschlüsse europäischer Unternehmen zu erleichtern;

8. hält es für notwendig, die EVF-Finanzierung auf einige wenige Programme zur Entwicklung von Fähigkeiten und kritischen Technologien zu konzentrieren, die einen Anstoßeffekt auf die gesamte europäische industrielle und technologische Basis der Verteidigung haben;

9. hält es für notwendig, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Beschaffung von Verteidigungsgütern europäischen Unternehmen den Vorzug geben.

*Paris, den 26. November 2020*

*Der Präsident,*  
*unterzeichnet: RICHARD FERRAND*



ISSN 1240 - 8468

---

Imprimé par l'Assemblée nationale